



Satzung über Aufwendungen – und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schongau

Die Stadt Schongau erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungen – und Kostenersatz

(1) Die Stadt Schongau kann im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze und
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen erheben.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung erforderlichen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Stadt Schongau kann Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) erheben:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Ge- oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt / Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

(3) Die Höhe des Aufwendungs – und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.



- (4) Über die Forderung von Aufwendungsersatz entscheidet die Stadt unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie kann auf Aufwendungsersatz verzichten, wenn die Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht (Art. 28 Abs. 1 Satz 3). Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Inanspruchnahme eines oder mehrerer Schuldner eine unbillige Härte darstellt.
- (5) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) In den Fällen des § 1 Abs. 1 entsteht der Aufwendungsersatz mit dem Tätigwerden, im Übrigen mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Aufwendungs – und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2015 in Kraft.

Schongau, den 20.10.2015

STADT SCHONGAU

Falk Sluyterman van Langeweyde
Erster Bürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schongau

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 5) und den Personalkosten (Nummer 6) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	ein Einsatzleiterfahrzeug (10/1)	0,67 €
b)	ein Mehrzweckfahrzeug (12/1)	3,17 €
c)	eine Drehleiter (30/1)	12,61 €
d)	ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (41/2)	7,36 €
e)	ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (41/1)	7,94 €
f)	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 (40/1)	7,36 €
g)	einen Versorgungs-LKW (56/1)	3,80 €
h)	einen Mannschaftstransporter (14/1)	2,80 €
i)	TLF 24/ 50 (23/1)	5,39 €
j)	Rüstwagen RW 2 (61/1)	8,76 €
k)	Rüstwagen Klaf VW (65/1)	2,95 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a)	ein Einsatzleiterfahrzeug (10/1)	26,51 €
b)	ein Mehrzweckfahrzeug (12/1)	27,94 €
c)	eine Drehleiter (30/1)	231,53 €
d)	ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (41/2)	117,80 €
e)	ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (41/1)	143,15 €
f)	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug LF 20/16 (40/1)	117,80 €
g)	einen Versorgungs-Lkw (56/1)	36,42 €
h)	einen Mannschaftstransporter (14/1)	23,25 €
i)	TLF 24/ 50 (23/1)	81,23 €
j)	Rüstwagen RW 2 (61/1)	143,33 €
k)	Rüstwagen Klaf VW (65/1)	26,20 €
l)	Mehrzweckboot (99/1)	22,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Notstromaggregat 8 kVA	20,00 €
b) Notstromaggregat 20 kVA	30,00 €
c) Tragkraftspritze TS	20,00 €
d) Wasser-/Schlammsauger,	20,00 €
e) Tauchpumpe > 800l,	35,00 €
f) Tauchpumpe < 800l,	25,00 €
g) Wärmebildkamera, pro Einsatz	50,00 €
h) Ex-Messgerät, pro Einsatz	50,00 €
i) Strahlungs-Messgerät, pro Einsatz	50,00 €
j) Chemikalien-Messgerät, pro Einsatz	50,00 €

4. Leistungen der Atemschutzpflegestelle

a) Atemschutzvollmasken	
1.) Reinigung, Desinfektion, Trocknung, je Stück	15,00 €
2.) Funktions- und Dichtprüfung, je Stück	15,00 €
b) Atemschutzgerät	
1) Reinigung (inkl. Bebänderung), je Stück	20,00 €
2) Funktions- und Dichtprüfung mit Lungenautomat, je Stück	25,00 €
3) Funktions- und Dichtprüfung nach Heißeinsatz mit LA, je Stück	40,00 €
c) Lungenautomaten	
1) Reinigung, Desinfektion, Trocknung, je Stück	15,00 €
2) Funktions- und Dichtprüfung, je Stück	15,00 €
3) Funktions- und Dichtprüfung nach Heißeinsatz, je Stück	30,00 €
d) Schlauchpflege (waschen, trocknen, talkumieren), je Stück	10,00 €
d) Druckluftflaschen	
Füllen 200bar/300bar, je Stück	11,00 €
e) Leihgeräte	
1) Atemluftflasche 300bar (füllen wird extra berechnet), je Stück	3,50 €
2) Atemschutzgerät, Maske und Atemluftflasche (inkl. Füllung) für kompl. ATS Grundlehrgang in Schongau, je Stück	130,00 €
f) Atemschutzkriechstrecke	
1) Benutzung Atemschutzkriechstrecke pro Person	10,00 €
2) Benutzung Atemschutzkriechstrecke pro Person ab 6 Personen	8,50 €
g) Stundensatz für Reparaturen	38,00 €
h) Jährliche Pauschale für komplette Serviceleistung Atemschutz	
1) bis 4 Atemschutzgeräte, pro Jahr	1.416,00 €
2) bis 8 Atemschutzgeräte, pro Jahr	1.888,00 €
Reinigung und Prüfung der Maske, Reinigung und Prüfung des Lungenautomaten, Prüfung des ATS Geräts, Prüfprotokolle (Reparaturen, Heißeinsätze und das Befüllen der Atemluftflaschen werden gesondert berechnet)	

5. Sonstige Dienstleistungen

Technische Hilfe für Maibaumdienste pro Einsatz
(außerhalb des Stadtgebietes incl. Fahrzeug und Personal) 100,00 €

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

6.1
Hauptamtliches Personal pro Stunde 29,15 €

6.2
Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende pro Stunde 24,00 €

6.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden Kosten gemäß § 11 Abs. 5 AVBayFwG in der jeweils gültigen Fassung erhoben.